

Internationaler Strafgerichtshof  
Maanweg 174  
2516 AB Den Haag  
Niederlande

**Beschwerde Nr.: Nr. 20660 / 2007 / 2013**  
**Lechner ./ Deutschland**  
Europäischer Gerichtshof in Straßburg

vorab per Fax: (0031) 070 / 515 85 55  
364 99 28  
Telefax besteht aus 32 Seiten.

Hamburg, den 26.07.2016

+ [REDACTED]  
[REDACTED]

www.Korruptionsblog.com

Bescheid vom **15.07.2016 (Anlage 1)**  
Eingegangen am **21.07.2016**

**Betraf:** Einlassungen u.a. erneut wie vom **27.06.2015** und **25.06.2016**, diesmal an das  
Bundespräsidialamt Berlin (**Anlage 2**)

**Geschäftsnummer:**  
**3203 AR 21/16**

**Gegenstandswert:**  
**100 Millionen Euro** zzgl. Zinsen in Höhe von **5 %** über dem jeweiligen Basiszinssatz,  
seit 1998 durchgehend bis 2016.

Hiermit erhebt und stellt der Anzeigende.

Guido Lechner, [REDACTED] Hamburg

eine weitere

**Klage**

zugleich

**STRAFANZEIGE**

gegen

Freie und Hansestadt Hamburg (Deutschland), Rathausmarkt 1, 20095 Hamburg

Der Anzeigende erhebt eine weitere Klage und stellt eine weitere Strafanzeige mit folgenden Anträgen zu **1 bis 3**.

- 1. Die Beklagte der FHH kostenpflichtig zu verurteilen, auf 100 Millionen Euro zzgl. Zinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz, seit 1998 durchgehend bis 2016, an den Anzeigenden zu zahlen.**
- 2. Einleitung der Klage und zugleich des Strafverfahrens gegen die Strafverfolgungsbehörde der Justizbehörde der FHH, Herrn Staatsanwalt Koltze bei der FHH und Herrn Justizsenator Dr. Till Steffen, Senator und Präses der Justizbehörde der FHH (stellvertretendes Mitglied des Deutschen Bundesrates).**
- 3. beantragt der Anzeigende, dass die Verfahren - die Klage und zugleich das Strafverfahren ausschließlich nur vor den europäischen Gerichten / Behörden Zivil -Strafgerichten verhandelt und entschieden wird und werden.**

Begründung:

Es wurde wie zuvor durch die Strafverfolgungsbehörde der Justizbehörde (Staatsanwaltschaften) der FHH unstrittig u.a. wie Begünstigungen und Beihilfen von erheblichen seit Jahren begangenen Zivil- und Strafhandlungen und u. a. noch wie hierbei durch erhebliche massive Rechtsverstöße und massive Rechtsbeugungen u. a. nach § 339 StGB bis hin § 42, 42 Abs. 1 ZPO sogar in Tateinheit mit massiven Strafvereitelungen u. a. nach §§ 258, 258a StGB, Versagung rechtlichen Gehörs Art. 103 GG, Art. 6 EMRK wiederholt vorgenommen und begangen.

Zumal ganz klar durch den Herrn Justizsenator Dr. Till Steffen seit Jahren unstrittig in dessen Amtszeit 2008 bis 2010 und weiterhin 2015 bis einschließlich heutigen Tage als Senator und Präses der Justizbehörde der FHH nachweislich und durchgehend durch Untätigkeiten bei der Verfolgung von definitiv vorliegenden Zivil - und Straftatsachen bis hin zu - / Unterschlagungen, Duldungen / Billigungen von Rechtsverstößen und massiven Rechtsbeugungen nach § 339 StGB, Strafvereitelungen im Amt nach §§ 258, 258a StGB und wiederholt vor kurzem Mittäterschaft bei gesamter Beweismittelvernichtungen deren Inhalt sich gegen die Beklagte der FHH selbst richtet, wird dies alles massiv begünstigt, gefördert und von der Zivil- und Strafverfolgung vorsätzlich ausgenommen.

Genügender Anlass zur Erhebung der öffentlichen Klage / Strafverfahren liegt eindeutig und unbestreitbar vor und ist somit gegeben; hinreichende Tatverdächtigungen im Sinne u.a. noch hierzu des § 203 StPO besteht. Dieses ist auch im vorliegenden Fall eindeutig und unbestreitbar gegeben.

Daher bieten die ausreichend detailliert begründeten bisherigen Einlassungen des Anzeigenden mehr als notwendig Anlässe und Gründe zur Erhebung der öffentlichen Klagen und Strafverfahren u.a. wie § 170 Abs. 1 StPO; da bereits auch das öffentliche Interesse vorliegt und auch somit gegeben ist.

**Der Anzeigende moniert ausdrücklich die mehr als lapidare und mehr als dilettantische und oberflächliche Bearbeitung der zuständigen Strafverfolgungsbehörde der FHH, in dem der Anzeigende mit Erschrecken feststellen muss, das die Ermittlungsbehörde geistig und fachlich nicht einmal in der Lage ist, in ihren Einstellungsbescheiden Opfer und Täter auseinanderhalten zu können.**

**Offenbar ist die Strafverfolgungsbehörde der FHH der Ansicht, die Auferstehung von Toten habe schon längst von Amts wegen durch eine allmächtige Hoheitsgewalt der selbigen stattgefunden.**

**Für den Fall das diese allmächtige hoheitlich durch die Strafverfolgungsbehörde der FHH angeordnete Auferstehung tatsächlich möglich ist erlaube ich mir die Anmerkung, dass das Opfer Prof. Dr. Dr. Christian Adolf Isermeyer dem gesamten Hamburger Senat in aller Öffentlichkeit den Stock über die Hände und andere Körperregionen geschlagen hätte, wenn dieser von den mehr als abenteuerlichen kriminellen Zuständen nach seiner Wiederauferstehung Kenntnis bekommen würde.**

**Offensichtlich ist die Strafverfolgungsbehörde fachlich nicht in der Lage und psychisch ungeeignet und überfordert, die hier vorliegenden Sachverhalte fachlich korrekt zu verarbeiten (der Anzeigende erlaubt sich den Hinweis auf die höchstrichterliche Absegnung der hier vorgelegte Bestandsformulierung).**

Der Anzeigende weißt darauf hin, dass ganz klar durch die Strafverfolgungsbehörde der Justizbehörde (Staatsanwaltschaften) der FHH Übergehungsverbot durch Versagung rechtlichen Gehörs Art. 103 GG, Art. 6 EMRK bereits schon mehrfach vorlag und wieder vorliegt, indem man erneut u.a. wie bewusst und vorsätzlich bereits auch schon wiederum die zuständigen Bundes- und europäischen Gerichte / Behörden in dessen Bescheid durch die Strafverfolgungsbehörde der Justizbehörde (Staatsanwaltschaften) der FHH erneut am 15.07.2016, zugegangen am 21.07.2016 und dazu diese weiteren zusätzlichen ergangenen Einlassungen des Anzeigenden vom 27.06.2015 und 25.06.2016 hierzu an das Bundespräsidialamt Berlin (**Anlage 2**) regelrecht übergangen wurden, in dessen Entscheidungen in laufenden Verfahren und dessen Entscheidungen hierzu bewusst einfach vorgreift und nunmehr genauso die zuständigen Bundes- und europäischen Gerichte / Behörden sowie das Bundespräsidialamt Berlin übergangen wird, wird hierbei nunmehr ebenso in dessen Entscheidungen in laufenden Verfahren und dessen Entscheidungen hierzu bewusst einfach übergangen und vorgegriffen. Der Anzeigende nimmt auch hier zur Vermeidung von Wiederholungen deshalb vollinhaltlichen Bezug auf seine bereits zahlreichen ergangenen Einlassungen.

Der Anzeigende nimmt ganz klar auch auf seine Einlassungen u.a. wie auch zusätzlich an das Bundespräsidialamt Berlin vom 27.06.2015 und 25.06.2016 (**Anlage 2**). Bezug.

Der Anzeigende moniert ausdrücklich, dass in FHH quasi als selbst beteiligter Straftäter für sich selbst und dritte involvierte Personen mittels ablehnenden und fragwürdigen Einstellungsbescheiden und abenteuerlichen Beschlussfassungen Strafverfolgungseinstellungsverfahren vornimmt und verweist wiederholt auf den Verdacht der bandenmäßig organisierten Kriminalität bei der Beklagten FHH; andernfalls derartige Rechtsprechungen, wie bei der Beklagten FHH geschehen, nicht machbar und auch nicht verantwortbar sind.

De facto muss hier ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass die Beklagte der FHH selbst in bedeutendem Ausmaße Beklagtenpartei ist und es eine Farce darstellt, wenn ihnen unterstellte Amtspersonen gegen sich selbst, ihre eigenen Amtspersonen, ihren eigenen landeshöchsten Dienstherrn und dessen unterstellten Senatoren und weitere Amtspersonen unabhängig ermitteln sollen, welches definitiv und anhand der Einstellungsbegründungen und Beschlussfassungen sehr ersichtlich, nicht erfolgt. Denn es ist bisher nie nur ansatzweise ein Ermittlungsverfahren, Strafverfahren durchgeführt worden, obwohl Zivil - und Straftatbestände wie beschrieben durch die Einlassungen des Anzeigenden vorliegen.

Selbst einfach zu verfolgende Zivil- und Straftaten, die zum Nachteil des Anzeigenden wirken, werden und wurden nie zu dessen Gunsten verfolgt sondern ausdrücklich und ausschließlich nur niedergeschlagen und als nicht verfolgungswertig angesehen.

Aufgrund der eigenen Mittäterschaft der Beklagten FHH liegt somit eine komplette Befangenheit des gesamten entscheidungsbefugten Justizapparates und der Justiz / Behörden der FHH vor.

Die mehr als verdrehte Rechtsauffassung und Interpretierung der ZPO, BGB, StGB, StPO und des GG untermauert die vorliegende Befangenheit und grenzt an Amtsanmaßung durch die Beklagte FHH.

Aufgrund der Brisanz der gesamten und hier nur auszugsweise aufgeführten Vorfälle und zum Schutz des hier Anzeigenden sind mehrere vertraute und nicht zuordbare Personen weltweit inhaltlich in diesen Gesamtvorgängen vollumfänglich involviert und sind bevollmächtigt, diese Bundes- und Amtsvorgänge bei bestimmten Situationen der allgemeinen Öffentlichkeit vollständig und ungeschwärzt zugänglich zu machen.

Weiterhin wurde bereits aus seriösen Quellen (aus der Senatskanzlei der FHH) dem Anzeigenden außerdem bereits glaubhaft angetragen, dass zur Beweismittelvernichtung das Eigentum des Anzeigenden, dessen Vielzahl von vorhandenen u.a. wie amtlichen brisanten Dokumenten / Gerichtsakten mit aktiven Zutun des Ersten Bürgermeister der Freien und Hansestadt Hamburg, Herr Olaf Scholz, unterschlagen und vom Akteneigentümer zur Vernichtung von Beweisen bewusst vorsätzlich ferngehalten wird, da diese inhaltlich die Beklagte der FHH vollumfänglich belasten.

Untermauert wird dieses durch den Umstand, dass der Erste Bürgermeister der FHH sich hierzu mehrfach auch mit den anderen Beklagtenparteien diesbezüglich getroffen und bis zum heutigen Tage trotz mehrfacher Aufforderungen mit Terminsetzung die Herausgabe des Eigentums des Anzeigenden penetrant ignoriert hat.

Mit diesen staatlich unterstützten Maßnahmen soll der Anzeigende de facto zum Schweigen bis hin mundtot gebracht werden, damit er seine umfangreichen berechtigten Schadensersatzansprüchen gegen die Beklagtenpartei der FHH nicht oder nur unter größten Schwierigkeiten mit einhergehender Verschleppungstaktik seitens der FHH durchsetzen kann oder weitere kriminelle Handlungen aufdecken kann.

Es werden und wurden daher aus den vorgenannten Gründen vorsätzlich und bewusst erneut nachweislich wiederum die zuständigen Bundes- und europäischen Gerichte / Behörden restriktiv durch die Strafverfolgungsbehörde der Justizbehörde (Staatsanwaltschaften) der FHH rechtswidrig eindeutig übergangen.

Dieser weitere derart erneut pauschalisierte und fachlich mehr als unzureichenden und unzulässigen ergangenen Bescheid und sogar erneute wiederum durch unkorrekte bzw. fehlerhafte Adressierung durch die Strafverfolgungsbehörde der Justizbehörde (Staatsanwaltschaften) der FHH ist ebenso ganz klar **„nicht“** einlassungsfähig und somit ebenso als unzulässig anzusehen.

Der Anzeigende nimmt auch hier zur Vermeidung von Wiederholungen deshalb vollinhaltlichen Bezug auf seine bereits zahlreichen ergangenen Einlassungen.

Daher hat der Anzeigende erst einmal vorläufig (bis der vorherige Wohnungsstand in der [REDACTED] Hamburg wieder durch die Beklagte der FHH hergestellt ist) als Anschrift die Altadresse innehaltend, welches aufgrund von schwebenden Verfahren vor - Bundes- und europäische Gerichte / Behörden - auch völlig rechtskonform ist.

Es wurde lediglich nur aus Sicherheitsgründen für die Post und Zustellungen des Anzeigenden ein Nachsendeantrag, an die [REDACTED] Hamburg, [REDACTED] gestellt, zu dessen Sicherheit.

Es ist eindeutig erkennbar, das dieser hier vorliegende Fall entgegen jeglichen rechtlichen Grundsätzen und Gesetzesvorschriften, guten Sitten und berufsstandrechtlichen Verhaltensweisen eindeutig anzusehen und zu werten ist.

Der Anzeigende geht in seinen gesamten Rechtsfällen ganz klar von seit Jahren existierender bandenmäßig organisierter Kriminallität, Unterstützung krimineller Handlungen und Straftaten in Amtsausführung auf Landes und Bundesebene aus und hat daher bereits schon mehrfach die entsprechende Bundes- und europäische Gerichte/Behörden darauf durch Einlassungen durch - Erhebung von Klagen und zugleich Erstattungen von Strafanzeigen - hingewiesen und entsprechend in Kenntnis gesetzt.

Diese fassungslosen Umstände und Zustände bei der Beklagten FHH und auf Landes und Bundesebene unterhöhlt ganz klar die Demokratie massiv von innen heraus und stellt sich als unhaltbarer Zustand dar.

**Dieses alles wurde und wird seitens der Strafverfolgungsbehörde der Justizbehörde (Staatsanwaltschaften) der FHH auf Landes und Bundesebene durch Justiz/Behörden als NICHT strafbewertend, verfolgungswürdig und verfolgungsfähig angesehen, sondern mit der Begründung, dass dieses gem. StGB keine Straftaten darstellt lapidar eingestellt und vertritt die Auffassung, dass diese gesamten aufgeführten Zivil- und Straftaten sich alle im legalen Bereich bewegen.**

In den gesamten Fällen des Anzeigenden liegen seitens der Beklagten FHH Landes und Bundesebene (Bundesrepublik Deutschland) in bemerkenswertem massiven Ausmaße

**vollständiger Verstoß gegen das gesamte Vertragswerk**

- Übereinkommen der Konvention der Menschenrechtsübereinkommen des Europarates und der Europäischen Union -**
- zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vor -**
- in Kraft getreten 3. September 1953 -**

zugleich

**vollständiger Verstoß gegen das gesamte Vertragswerk**

- Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Bekämpfung von Korruption vor -**
- Deutschland Ratifikation 12. November 2014 -**

ganz klar und nicht bestreitbar vor.

**Der Anzeigende nimmt auch hierzu vollinhaltlichen Bezug auf seine erneuten bereits weiteren ergangenen Einlassungen - erhobenen Klagen und zugleich gestellten Strafanzeigen - u.a. genauso wie noch vom 09.07.2016 und 13.07.2016, an den internationalen Zivil - Strafgerichtshof in Den Haag und an den Europäischen Gerichtshof in Straßburg.**

Herrn Olaf Scholz als Erster Bürgermeister der FHH trägt die gesamte rechtliche und politische Verantwortung, auch für die justiziellen Missstände in der FHH. Dies gilt ebenfalls für alle Handlungen und Unterlassungen der verantwortlichen Senator/inn/en in der FHH.

Als Erster Bürgermeister trägt er die verfassungsgemäße bzw. organschaftliche Verantwortung für die berufenen Behördenvertretungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Die erneute weitere erhobene Klage und zugleich die erneute weitere gestellte Strafanzeige ist demgemäß dringend durch den Zivil - und Strafgerichtshof in Den Haag sowie durch den internationalen Europäischen Gerichtshof in Straßburg geboten und erforderlich, da bei Gerichtsbarkeiten und Strafverfolgungsbehörden durch die Beklagte FHH (Bundesrepublik Deutschland) keine neutrale, rechtskonforme und den demokratischen Grundsätzen genügende Rechtssprechung erfolgt und erfolgen kann und Gefahr mehr als in Verzug ist.

  
Guido Lechner